

Zusammenarbeitsvertrag Pumpwerk Bläsimühle

zwischen

der Politischen Gemeinde Russikon

und

der Politischen Gemeinde Wildberg

betreffend

Betrieb Abwasseranlage Bläsimühle, Madetswil (Russikon)

1. Art und Umfang der Aufgaben

- 1.1 Die Politische Gemeinde Russikon und die Politische Gemeinde Wildberg bilden die öffentlichrechtliche einfache Gesellschaft Pumpwerk Bläsimühle zur Betreibung der Abwasseranlage Bläsimühle in Madetswil (Gemeinde Russikon) mit dem entsprechenden Leitungsnetz und der Anschlussleitung ans Netz des Abwasserverbandes Tösstal (oder einer Nachfolgeorganisation) zur Ableitung des anfallenden Abwassers aus den Ortsteilen Gündisau, Ludetswil, Madetswil und Bläsimühle der Gemeinde Russikon und aus den Ortsteilen Wildberg, Ehriken und Schalchen der Gemeinde Wildberg.
- 1.2 Die Gemeinden Russikon und Wildberg, im folgenden Gesellschaft Pumpwerk Bläsimühle genannt, sind für die Durchleitung und Vorreinigung des Abwassers besorgt. Die Reinigung des Abwassers erfolgt in der Abwasserreinigungsanlage, im Bruni (Hard), der Stadt Winterthur.

2. Organisation

- 2.1 Die Gemeinde Russikon führt das Sekretariat und stellt den Geschäftsführer. Der Gemeinde Russikon obliegt die Geschäftsführung. Die Gemeinde Wildberg führt die Betriebsrechnung der öffentlichrechtlichen einfachen Gesellschaft Pumpwerk Bläsimühle und erstellt per 31. Dezember eine Abrechnung. Die Wartung des Pumpwerks ist organisatorisch der Gemeinde Russikon zugeteilt. Administrativ erfolgt die Anstellung des Pumpwartes durch die Gemeinde Wildberg. Diese Aufteilung der Leistungen beider Gemeinden werden als gleichwertig erachtet, sodass dafür kein Geldausgleich erfolgt.

2.2.1 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte Russikon und Wildberg

Die Gemeinderäte Russikon und Wildberg haben für die Abwasseranlage Bläsimühle die Oberaufsicht und tragen die Verantwortung. Ihnen stehen gemeinsam alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und übereinstimmende Beschlussfassung zu Geschäften im Hinblick auf ihre separaten Anträge an die Gemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten an der Urne in je ihrer Gemeinde;
2. die operative Führung des Betriebes Abwasseranlage Bläsimühle;
3. die übereinstimmende Beschlussfassung über das Betriebsbudget in Übereinstimmung mit den Budgets ihrer Gemeinden;
4. die übereinstimmende Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.-- im Hinblick auf ihre separaten Anträge an die Gemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten an der Urne in je ihrer Gemeinde;
5. die Genehmigung der jährlichen Betriebsrechnung;
6. die Vertretung der öffentlichrechtlichen einfachen Gesellschaft Pumpwerk Bläsimühle nach aussen;
7. der Abschluss von Durchleitungsrechtsverträgen und Bestimmung der Entschädigungssumme im Rahmen der Finanzkompetenzen;
8. die übereinstimmende Beschlussfassung über Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäss den Gemeindeordnungen;
9. die übereinstimmende Beschlussfassung über die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Festlegung, in welchem Verhältnis das Anstellungspensum mit einer oder beiden Gemeinden besteht;
10. die übereinstimmende Beschlussfassung über nicht im Betriebsbudget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- auf Anrechnung auf je den Plafonds für die Bewilligung von neuen Ausgaben ausserhalb des Budgets ihrer Gemeinde gemäss Gemeindeordnung.

2.2.2 Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer ist für den Betrieb der Abwasseranlage Bläsimühle verantwortlich und erhält dafür, soweit dies nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fällt, die folgenden Kompetenzen:

die Beschlussfassung über die im Betriebsbudget und in den Budgets der Gemeinden Russikon und Wildberg enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000.--;

2.2.3 Gebundene Ausgaben

Die von den Gemeinderäten Russikon und Wildberg und vom Geschäftsführer bewilligten Ausgaben bewirken für die Gemeinden Russikon und Wildberg gebundene Ausgaben.

2.3 Aufgabendelegation

¹Die Gemeinderäte Russikon und Wildberg übertragen die Wartung und den Unterhalt der Abwasseranlage Bläsimühle zur selbständigen Besorgung an den Pumpwart.

²Die Gemeinderäte Russikon und Wildberg übertragen alle administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der Abwasseranlage Bläsimühle zur selbständigen Besorgung an den Bausekretär / die Bausekretärin der Politischen Gemeinde Russikon in dessen / deren Eigenschaft als Geschäftsführer / Geschäftsführerin.

³Die Gemeinderäte Russikon und Wildberg übertragen die Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der Abwasseranlage Bläsimühle zur selbständigen Besorgung an die Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde Wildberg.

2.4 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für die öffentlichrechtliche einfache Gesellschaft Pumpwerk Bläsimühle führen der Geschäftsführer und der Rechnungsführer der Politischen Gemeinde Wildberg zu zweit.

²Die Gemeinderäte Russikon und Wildberg können mit übereinstimmenden Beschlüssen die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

3. Rechtsform der Zusammenarbeit

Auf den Zusammenarbeitsvertrag finden die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. OR analog Anwendung.

4. Bekanntmachung

Die Bevölkerung von Russikon und Wildberg ist periodisch über wesentliche Angelegenheiten der öffentlichrechtlichen einfachen Gesellschaft Pumpwerk Bläsimühle zu orientieren.

5. Anschlussrechte

- 5.1 Die Gemeinde Russikon ist berechtigt das Abwasser aus den Ortsteilen Gündisau, Ludetswil, Madetswil und Bläsimühle (Gemeindegebiet Russikon) ins Abwasserpumpwerk Bläsimühle zu leiten.
- 5.2. Die Gemeinde Wildberg ist berechtigt das Abwasser aus den Ortsteilen Wildberg, Ehrikon und Schalchen (Gemeindegebiet Wildberg) ins Abwasserpumpwerk Bläsimühle zu leiten.

6. Vorklärung und Weitertransport

Das Abwasser aus den unter Ziffern 2.1 und 2.2 aufgeführten Ortsteilen durchläuft in der Abwasseranlage Bläsimühle eine mechanische Vorkläranlage. Danach wird das Abwasser zum Netz des Abwasserverbandes Tösstal weitergeleitet. Der Anschluss an dieses Netz des Abwasserverbandes erfolgt in Rikon (Gemeinde Zell) im Kontroll-

schacht Nr. 71. Der Anschlusspunkt ist im Anhang 1 dargestellt. Der Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

7. Abnahmebedingungen

- 7.1 Die einzuleitenden Abwässer haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.
- 7.2 Der Abfluss aus der Abwasseranlage Bläsimühle darf maximal 33 l/s betragen. Dieser Wert darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
- 7.3 Die abgeleitete Wassermenge ist durch den Pumpwart permanent zu messen und zu registrieren. Die Gemeinde Russikon stellt dem Abwasserverband Tösstal die Messresultate monatlich zu.
- 7.4 Erneuerungen und Erschliessungen haben gemäss "Generellem Entwässerungsplan" zu erfolgen.

8. Eigentumsrechte

- 8.1 Die Anschlussleitung von der Abwasseranlage Bläsimühle bis zum Anschlusschacht Nr. 0 (Null) gemäss Verbands-GEP (Generelles Entwässerungskonzept) ist Gesamteigentum der Gemeinden Russikon und Wildberg.
- 8.2 Die Kanäle nach dem Anschlussschacht sind Eigentum des Abwasserverbandes Tösstal.
- 8.3 Die Messstelle bei der Abwasseranlage Bläsimühle ist Gesamteigentum der Gemeinden Russikon und Wildberg.

9. Eigentumsverhältnisse

9.1 Liegenschaft (Betriebsgebäude, Rechenhaus mit mechanischer Vorkläranlage, Pumpwerk und Regenbecken)

Mit der Auflösung des Zweckverbandes "Abwasserverband Bläsimüli" (Gemeinden Russikon und Wildberg) werden die Gemeinden Russikon und Wildberg Gesamteigentümer der Parzelle Kat.-Nr. 2144 mit der Liegenschaft "Rechenhaus", Vers.-Nr. 1738. Allfällige Restbuchwerte der geleisteten Investitionsbeiträge werden gemäss Liquidationsanteilen nach Art. 39 der Zweckverbandsstatuten als Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen der Gemeinden Russikon und Wildberg übertragen.

9.2 Mobiliar und Maschinen

Mit der Auflösung des Zweckverbandes "Abwasserverband Bläsimüli" (Gemeinden Russikon und Wildberg) werden die Gemeinden Russikon und Wildberg Gesamteigentümer des Mobiliars und der Maschinen, die sich im Rechenhaus Vers.-Nr. 1738 befinden. Allfällige Restbuchwerte der geleisteten Investitionsbeiträge werden gemäss Liquidationsanteilen nach Art. 39 der Zweckverbandsstatuten als Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen der Gemeinden Russikon und Wildberg übertragen.

10. Finanzen

10.1 Betriebsaufwand und -ertrag, Investitionen

¹ Die Betriebsaufwendungen und -erträge sowie die Investitionen werden gemäss Verteilschlüssel von den Gemeinden Russikon und Wildberg getragen.

² Jede Gemeinde verbucht ihren Anteil an den Betriebsaufwendungen und -erträgen sowie den Investitionen in ihrer Jahresrechnung im entsprechenden Aufgabenbereich, aufgeteilt nach Sachgruppen und Sachkonten.

10.2 Verteilschlüssel

¹ Der Verteilschlüssel für die Betriebsaufwendungen und -erträge (Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie für Reinigung des Abwassers in der Abwasserreinigungsanlage Hard, Winterthur) der Gemeinden Russikon und Wildberg errechnet sich aus dem Verhältnis der bei Trockenwetter aus diesen Gemeinden dem Abwasserpumpwerk Bläsimühle zugeleiteten Schmutz- und Fremdwassermengen.

² Die Abwassermengen werden nach den Vorgaben der Abwasserfachverbände durch Messungen an geeigneten Stellen des Kanalnetzes der Gemeinden Russikon und Wildberg ermittelt. Der daraus errechnete Verteilschlüssel behält ohne neuerliche Abwassermengenummessung längstens vier Jahre Gültigkeit.

³ Die Investitionen werden entsprechend dem Planungsziel im Einleitungsperimeter der beiden Gemeinden Russikon und Wildberg aufgeteilt.

10.3 Betriebsrechnung

¹ Die Betriebsaufwendungen und -erträge sowie die Investitionen werden in einer Betriebsrechnung der öffentlichrechtlichen einfachen Gesellschaft geführt. Die Betriebsrechnung wird zur Information jeweils den Jahresrechnungen der Gemeinden Russikon und Wildberg beigelegt.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Für die Rechnungsführung gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

⁴ Die Betriebsrechnung wird finanztechnisch geprüft. Zuständig ist die Prüfstelle der Gemeinde Wildberg.

11. Haftung

¹ Die Gemeinden Russikon und Wildberg haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten der öffentlichrechtlichen einfachen Gesellschaft Pumpwerk Bläsimühle.

² Der interne Haftungsanteil der Gemeinden richtet sich nach dem Verteilschlüssel für die Betriebsaufwendungen und -erträge.

³ Die Gemeinden Russikon und Wildberg verpflichten sich, ihre Siedlungsentwässerungsanlagen jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der gemeinsamen Anlagen gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

12. Weitere Rechte und Pflichten

- 12.1 Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig das Recht ein, ihre Abwasseranlagen, soweit sie durch diesen Vertrag betroffen sind, zu besichtigen. Ferner besteht gegenseitig ein Einsichtsrecht in die generellen Entwässerungspläne.
- 12.2 Die öffentlichrechtliche einfache Gesellschaft Pumpwerk Bläsimühle bestehend aus den Gemeinden Russikon und Wildberg regelt die Benutzung der Kanalisationen der Gemeinde Zell für die Ortsteile Gündisau, Ludetswil, Madetswil und Bläsimühle (Gemeindegebiet Russikon) und den Ortsteilen Wildberg, Ehrikon und Schalchen (Gemeindegebiet Wildberg) in einem separaten Vertrag.

13. Vertragsdauer

- 13.1 Dieser Zusammenarbeitsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung der Gemeinden Russikon und Wildberg.
- 13.2 Vertragsänderungen und -ergänzungen und die Vertragsauflösung unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Russikon und Wildberg.

14. Beendigung der Zusammenarbeit (Kündigung)

- 14.1 ¹Gegen den Willen des Vertragspartners kann der Vertrag frühestens 15 Jahre nach dessen Abschluss unter Beachtung einer fünfjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden. Erforderlich ist bei der kündigenden Gemeinde die vorgängige Zustimmung des Gemeindeorgans, das den Zusammenarbeitsvertrag genehmigt hatte.

²Eine einvernehmliche Vertragsauflösung ist mit Zustimmung der Gemeindeorgane, die in jeder Gemeinde den Vertrag genehmigt hatten, früher möglich.

- 14.2 Erfolgt nach Ablauf von 15 Jahren keine Kündigung, so erstreckt sich die Vertragsdauer stillschweigend um weitere fünf Jahre.

15. Liquidation

- 15.1 Im Falle der Auflösung des Zusammenarbeitsvertrags Pumpwerk Bläsimühle wird das Gesamteigentum liquidiert. Der Liquidationserlös wird auf die Gemeinden gemäss dem Verteilschlüssel für Investitionen aufgeteilt.
- 15.2 Der Liquidationsplan wird von den Gemeinderäten Russikon und Wildberg genehmigt.

16. Übergangsbestimmungen

¹Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Russikon und Wildberg per 1. Januar 2018 in Kraft.

²Mit Inkrafttreten dieses Zusammenarbeitsvertrags wird der Zweckverband "Abwasserverband Bläsimüli" aufgelöst.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen

Namens der Gemeindever-
sammlung Russikon

Namens der Gemeindever-
sammlung Wildberg

H. Aeschlimann M. Syfrig

A. Conrad P. Ringer

Russikon, 4. Dezember 2017

Wildberg, 13. Dezember 2017